

II-1020 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.2.1968

502/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. S c h e i b e n g r a f und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Veräußerung beweglichen Bundesvermögens.

-.-.-

Nach Art. X Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1968 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Finanzjahr 1968 für die Erfüllung von Aufgaben des Bundes nicht mehr benötigte, bewegliche Bestandteile des Bundesvermögens, nämlich

Amts-, Betriebs- oder Geschäftsausstattungen,

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge oder sonstige Erzeugungshilfsmittel, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate, Fertigungsmaterialien, Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, Tiere oder tierische Produkte, Wertpapiere und nicht in Wertpapieren verkörperte Beteiligungen an Unternehmungen, durch Kauf oder Tausch zu veräußern oder sie mit Pfandrechten zu belasten.

Voraussetzung hierfür ist, daß sie

1. nach ihrer jeweiligen Eigenart

a) nicht für einen anderen Zweck umgearbeitet werden können oder

b) infolge technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung gänzlich unbrauchbar geworden sind oder

c) Beteiligungen an Unternehmungen darstellen, bei denen bei der letzten Gewinnverteilung vor der Veräußerung weniger als fünf vom Hundert des Nennwertes ausgeschüttet worden ist, und

2. ihren Preis ein Tarif bestimmt, in ähnlicher Art allgemein das Entgelt für sie festgelegt ist oder sie einen Börsen- oder Marktpreis oder sonst einen gemeinen Wert (§ 934 ABGB.) haben.

Die unterfertigten Abgeordneten regen an, dieser Gesetzesbestimmung beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1968 besonderes Augenmerk zuzuwenden, dies vor allem, um einer gesetzwidrigen Praxis vorzubeugen.

1) Wie bereits in der Sitzung des Nationalrates vom 20.12.1967 darauf hingewiesen worden ist, enthält Art. X Abs. 1, dessen Fassung auf einen Abänderungsantrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Hauser und Genossen zurückgeht, eine Antinomie. Während diese Bestimmung in der Fassung der Regierungsvorlage (und ihr entsprechend die korrespondierenden Bestimmungen vorangegangener Bundesfinanzgesetze) die Ermächtigung vorsah, "Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens durch Verkauf oder Tausch zu veräußern", ermächtigt sie in ihrer geltenden Fassung den Bundesminister für Finanzen,

502/J

- 2 -

"bewegliche Bestandteile des Bundesvermögens, nämlich (folgt Aufzählung) durch Kauf oder Tausch zu veräußern." Da ein rechtsgeschäftlicher Vorgang des Inhaltes, eine Sache durch Kauf (statt durch Verkauf) zu veräußern, begrifflich nicht möglich ist, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Auch eine berichtigende Auslegung dieser insoweit widersprüchlichen Gesetzesstelle etwa dahin, der Gesetzgeber habe lediglich den Rechtsgeschäftstypus bezeichnen wollen, verbietet sich im Hinblick auf die rechtlich zutreffende Fassung der entsprechenden Bestimmungen vorangegangener Bundesfinanzgesetze.

2) Wie durch Unterstreichung bereits hervorgehoben, weicht die Fassung des Art. X Abs. 1 des BFG. 1968 aber auch insoweit von der Fassung gemäß der Regierungsvorlage (sowie der korrespondierenden Bestimmungen früherer Bundesfinanzgesetze) ab, als sie auf bewegliche Bestandteile des Bundesvermögens abstellt, wogegen nach der früheren Rechtslage sich die Ermächtigung auf Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens bezog. Dieser Unterschied ist - worauf hier nicht näher eingegangen werden soll - rechtlich von wesentlicher Bedeutung. Allerdings scheint das Bundesministerium für Finanzen diesen Unterschied noch nicht erkannt zu haben, denn es gebraucht in Punkt U Abs. 1 seines Erlasses vom 23.12. 1967, AÖFV. 1/1968, nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechend und sohin irreführend die Wendung "bewegliches Bundesvermögen."

3) Durch Punkt U Abs. 2 lit. a des eben zitierten Erlasses hat das Bundesministerium für Finanzen unter bezeichneten Voraussetzungen "die Ressorts und sonstigen anweisenden Stellen" zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen ermächtigt. Wenngleich eine solche Maßnahme durchaus im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt, müssen die unterfertigten Abgeordneten dennoch darauf hinweisen, daß nach dem Wortlaut des Art. X Abs. 1 BFG. 1968 die Verfügungsermächtigung ausschließlich dem Bundesministerium für Finanzen erteilt wurde und eine auch nur teilweise Übertragung dieser Zuständigkeit nicht vorgesehen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen somit folgende

A n f r a g e n :

1) Hat das Bundesministerium für Finanzen im laufenden Haushaltsjahr Bundesvermögen im Sinne des Art. X Abs. 1 BFG. 1968 durch Verkauf veräußert?

2) (Bei Bejahung der Frage 1:) In welchem konkreten Fall ist dies erfolgt?

3) (Bei Bejahung der Frage 1:) Wie hat das Bundesministerium für Finanzen anlässlich dieser Verkäufe die Rechtslage beurteilt?

502/J

- 3 -

4) Welche Bedeutung mißt das Bundesministerium für Finanzen der in Art. X Abs. 1 des BFG. 1968 enthaltenen Wendung "bewegliche Bestandteile des Bundesvermögens" für den Vollzug zu?

5) Auf welche Rechtsvorschriften gründet sich die teilweise Übertragung der dem Bundesministerium für Finanzen durch Art. X Abs. 1 BFG. 1968 erteilten Ermächtigung an andere Organe?

-.-.-.-